

„Sobald der Feind auf unseren Märkten wieder erscheint, werden wir ihn, wie zu befürchten ist, mit offenen Armen empfangen . . . .“

Wenn ich nun den Zustand vor dem Kriege in großen Umrissen wiedergegeben habe, so treten die noch im Verlaufe des Krieges durch Großbritannien und seine Kolonien erlassenen und gegen uns gerichteten Gesetze, Bestimmungen usw. mit ihren teilweise recht erheblichen Schäden hinzu: Zahlungsverbot, Verbot des Handels, Beschlagnahme von Werten und Waren, Auflösung von Unternehmungen, Aufhebung des gewerblichen Rechtsschutzes, Ausbeutung von Patenten, Zerstörung von Geschäftsbüchern, persönliche Behinderungen usw.; der Untertan eines feindlichen Staates kann bei englischen Gerichtshöfen nicht Klage führen, wohl aber verklagt werden und erst nach dem Kriege gegen eine unbefriedigende Entscheidung Berufung einlegen.

Ein anderer Punkt, der in den Vordergrund gerückt ist, ist die Frage, ob die vielen Aufträge, die infolge des Kriegsausbruchs nicht zur Ausführung gelangt sind, nach dem Kriege zur Ausführung gelangen sollen zuzüglich der erwachsenen Zinsen, Lagerkosten und sonstiger Unkosten. Ich glaube aber, es ist hierbei zu berücksichtigen, daß wir einen überwiegend großen Teil der Waren, die für England bestimmt waren, oder der Halbfabrikate und der Rohstoffe für diese Waren inzwischen in unserem eigenen Lande zu höheren Preisen verwertet haben, und daß es vielen schwer fallen dürfte, sich diese Rohstoffe oder Halbfabrikate wieder zu solchen Preisen zu verschaffen, daß sie nicht mit großem Verlust abschneiden würden. Von diesem Gesichtspunkt aus möchte ich also dafür eintreten, nach dem Kriege nicht von England zu verlangen, daß die beiderseits gegebenen Aufträge allgemein zur Erfüllung gelangen müssen.

Aus diesen allgemeinen Ausführungen ergeben sich die **Forderungen**, die wir beim Friedensschlusse mit Großbritannien und seinen Kolonien geltend zu machen haben werden:

1. Schließung eines günstigen Handelsvertrages unter zwischenzeitiger Wiederherstellung des Zustandes vor dem Kriege.
2. Schutz gegen Bevorzugung des Mutterlandes in seinen Kolonien durch:
  - a) Aufnahme einer Bestimmung ähnlich der von 1865 im Verträge mit Großbritannien hinsichtlich der Kolonien ohne Selbstverwaltung,
  - b) besondere dahin gehende Abmachungen mit den Kolonien, die sich selbst verwalten,
  - c) Vereinbarungen für den Fall, daß Kolonien ohne Selbstverwaltung solche später erhalten sollten.